

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in der Sitzung am 14.12.2020 folgende

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung, der Beitragssatzung, festgelegt.

- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2020
 - im Abrechnungsgebiet 1 (Gambach) als einheitliche öffentliche Einrichtung 0,05 €/m² Veranlagungsfläche,
 - im Abrechnungsgebiet 3 (Münzenberg) als einheitliche öffentliche Einrichtung 0,02 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hier ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordneten übereinstimmt und dass die für die Rechtssicherheit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Münzenberg, den 12.10.2020

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Dr. Isabell Tammer
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe der Butzbacher Zeitung vom 03.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.